

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

### Traité de la Suisse avec l'étranger.



#### I. Staatsverträge über zivilrechtl. Verhältnisse.

##### Rapports de droit civil.

*Übereinkunft zwischen Zürich, Bern, etc., einerseits und Bayern andererseits, vom 27. Juni. 11 | Mai 1834 betr. gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen. — Convention du 27 juin | 11 mai 1834 entre les cantons de Zürich, Bern, etc. d'une part, et le royaume de Bavière d'autre part, portant que les ressortissants respectifs seront traités à droits égaux dans le cas de concours juridique.*

#### 87. Urteil vom 24. September 1908

in Sachen Konkursmasse Böhme gegen Leuppi  
(Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich).

*Arrest gegen einen bayrischen Konkursiten in der Schweiz; Rechtsöffnung; staatsrechtlicher Rekurs hiegegen. Stellung des Rechtsöffnungsrichters.*

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Am 23. Mai 1908 wurde in München über die daselbst domizillierte Firma K. Böhme, Eis- und Schmelzfabrik, G. m. b. H., der Konkurs eröffnet. Am 27. Juni 1907 erwirkte der Rekursbeklagte gegen die Firma Böhme in Zürich einen Arrest auf ein

Guthaben bei Architekt Probst gestützt auf Art. 271 Ziff. 4 SchKG. Auf Grund dieses Arrestes wurde die Firma Böhme vom Rekursbeklagten am 29. Juni 1908 für 392 Fr. 65 nebst Zins in Zürich betrieben. Auf erfolgten Rechtsvorschlag erteilte der Audienzrichter des Bezirksgerichts Zürich durch Verfügung vom 5. August 1908 für den betriebenen Betrag die provisorische Rechtsöffnung gegen die Firma Böhme „resp. Konkursmasse“, indem er in einem Schreiben der Firma an den Rekursbeklagten eine Schuldanerkennung erblickte.

B. Gegen die Verfügung des Audienzrichters hat die Konkursmasse der Firma Böhme den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Der Rekurs stützt sich auf die Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Bern usw. und dem Königreich Bayern vom 27. Juni/11. Mai 1834, die u. a. dahin geht, „daß in Insolvenzerklärungs- und „Konkursfällen den Staatsangehörigen des Königreichs Bayern „gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den „angehörigen jedes der kontrahierenden schweizerischen Kantone zu- „stehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, „in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest noch „durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zah- „lungsunfähigen zum Nachteil der Masse beschränkt werden soll, „insofern auch den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche Kon- „kurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in Bayern versichert „und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenz- „erklärung an, weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen „das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachteil „der Masse beschränkt wird.“ Es wird ausgeführt: Die ange- „fochtene Verfügung verlege diese staatsvertragliche Bestimmung; durch die Verfügung werde dem Gläubiger das Recht eingeräumt, provisorische Pfändung zu verlangen, und diese werde zur definitiven, falls eine Aberkennungsklage nicht eingereicht werde. Die Klage habe die Rekurrentin zwar vorsorglich aber mit den nötigen reservatorischen Erklärungen eingereicht; indessen führe dieses Rechts- mittel nicht zum Ziel, weil die Forderung an und für sich und von Gegenforderungen abgesehen seinerzeit anerkannt worden sei. Die Folge der Rechtsöffnung werde also die Verwertung des mit

Arrest belegten Aktivums sein, wodurch dieses der Konkursmasse entzogen und damit das Vermögen des Konkursiten zum Nachteil der Masse beschränkt werde. Nun sei durch den erwähnten Staatsvertrag für die Territorien der Vertragsstaaten der Grundsatz der Einheit des Konkurses als verbindlich erklärt. Es müsse also im Verkehr zwischen den beiden Ländern ganz gleich gehalten werden wie im internen Verkehr der Schweiz. Die hiesigen Gläubiger hätten ihre Forderung im Konkurs in München anzumelden und im Falle der Bestreitung im Kollokationsverfahren geltend zu machen. Der Umstand, daß der Arrest nicht angefochten wurde, sei irrelevant; denn die Verfügung des Audienzrichteramtes sei vom Arrest durchaus unabhängig und ein selbständiges Dekret, das daher auch für sich allein angefochten werden könne; —

in Erwägung:

Wenn auch die Rechtsöffnungsverfügung einerseits vom Arrest und dem dazu geschaffenen Betreibungsforum abhängig ist und andererseits die Fortsetzung der Betreibung und Umwandlung des Arrestes in die Pfändung ermöglicht, und wenn sie daher auch mit dem Arrest und der Betreibung steht und fällt, so ist doch ihre rechtliche Bedeutung in keiner Weise, Vermögen des Schuldners selber zu verhaften, sondern lediglich die Exequierbarkeit der in Betreibung gesetzten Forderung auszusprechen. Der Rechtsöffnungsrichter hat denn auch nach den seine Kognition umschreibenden eidgenössischen Normen — SchRG Art. 81 für die definitive und Art. 82 Abs. 2 für die provisorische Rechtsöffnung — die Zulässigkeit und Gültigkeit der Betreibung und eines deren Grundlage bildenden Arrestes nicht nachzuprüfen; die Frage, wo der Schuldner belangt werden könne und welche Vermögensstücke mit Beschlagnahme belegt werden können, spielt darnach bei seinem Entscheide keine Rolle; der Rechtsöffnungsrichter kann insbesondere auch nicht untersuchen, ob Arrest und Betreibung das im Verhältnis zu einem auswärtigen Staat staatsvertraglich sanktionierte Prinzip der Einheit und Attraktivkraft des Konkurses verletzen.

Nach dem hervorgehobenen Wesen der Rechtsöffnung kann nicht anerkannt werden, daß die angefochtene, nicht die Vollstreckung, sondern die Exequierbarkeit einer Forderung beschlagende Verfügung des Audienzrichters in Zürich sich als eine „sonstige Verfügung“ im Sinne der Übereinkunft mit Bayern von 1834 darstellt, wo-

unter dem Arrest analoge Maßnahmen und vielleicht auch noch solche Verfügungen zu verstehen sind, die, wie die Betreibung und Pfändung, die durch den Arrest bewirkte Beschlagnahme fortführen. Und es folgt daraus, daß die Rechtsöffnung nicht aus dem genannten Staatsvertrage, den sie nicht verletzt und gar nicht verletzen konnte, angefochten werden kann, sondern daß die Aufhebung aus dem Gesichtspunkte unzulässiger Spezialvollstreckung gegen den Arrest, vielleicht auch noch gegen die Betreibung und Pfändung zu richten ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## II. Auslieferung. — Extradition.

### Vertrag mit Russland. — *Traité avec la Russie.*

#### 88. Arrêt du 13 juillet 1908, dans la cause Wassilieff.

**Art. 6 du traité; art. 10 al. 1 loi féd. sur l'extradition aux Etats étrangers: délit politique ou délit ayant un caractère prépondérant du délit commun?** (Meurtre d'un fonctionnaire de police en Russie, en exécution d'une décision du parti socialiste-révolutionnaire russe.)

A. — Par note verbale du 12/25 février 1908, la Légation impériale de Russie à Berne a, d'ordre de son gouvernement et sur la base de l'art. 3 du traité d'extradition russo-suisse du 17/5 novembre 1873, demandé au Conseil fédéral l'extradition du sujet russe Victor Platonovitch Wassilieff, arrêté à Genève, et accusé d'avoir prémédité et accompli le meurtre du Maître de police de Pensa, Kandaourow, le 26 janvier 1906.

A l'appui de la demande d'extradition, la Légation impériale a produit: trois ordonnances du Juge d'instruction pour les affaires de haute importance près le Tribunal d'arrondissement de Pensa, — les deux premières datées du 26 janvier 1906, la troisième du 13 janvier 1908; — diverses déclara-